



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2020/0834
	Verantwortlich:	Dez. 2
Fehlbetragsausgleich für Karlsruher Kultureinrichtungen zur Abmilderung finanzieller coronabedingter Notlagen		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	14.07.2020	8		X	
Gemeinderat	21.07.2020	4	X		

Beschlussantrag

Der Gemeinderat stimmt nach Vorberatung im Hauptausschuss den Vergaberichtlinien für einen Fehlbetragsausgleich für Karlsruher Kultureinrichtungen zur Abmilderung finanzieller Notlagen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zu und stellt hierfür überplanmäßig im Haushaltsjahr 2020 Haushaltsmittel in Höhe bis zu 2,5 Millionen Euro zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Ja ☒ Nein ☐	09.07.2020			
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja ☐ Nein ☒ Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: ☐ Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) ☐ Umschichtungen innerhalb des Dezernates ☒ Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu				
IQ-relevant	x	Nein	Ja	Korridorthema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	x	Nein	Ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	x	Nein	Ja	abgestimmt mit

Vorbemerkung:

Der Kulturausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 18. Juni 2020 mit den Anträgen mehrerer Gemeinderatsfraktionen zur Unterstützung der Karlsruher Kultureinrichtungen angesichts coronabedingter Notlagen. Er sprach sich dafür aus, die von der Stadt geförderten kulturellen Strukturen und Institutionen grundsätzlich zu erhalten, im Einzelfall aber auch solche, die bisher noch nicht gefördert werden. Es sollen auf der Grundlage von Vergaberichtlinien nach Einzelfallprüfung die Hilfen gewährt werden, die zur Existenzsicherung möglich und erforderlich sind.

Hintergrund dieses Bemühens ist die Tatsache, dass die Fraktionen des Gemeinderates wie die Verwaltung die Kultur als einen Wesenskern Karlsruhes sehen, der zu erhalten und zu pflegen ist. Grundlage des Bekenntnisses ist unter anderem das Kulturkonzept 2025 der Stadt Karlsruhe, das auch Gegenstand der Bewerbung Karlsruhes als UNESCO City of Media Arts war: Karlsruhe ist nicht zuletzt mit der Bewerbung und Anerkennung sich selbst gegenüber wie auch national und international eine entsprechende Verpflichtung eingegangen.

Ziel der Förderung ist es, die Arbeit und Produktivität der kulturellen und künstlerischen Einrichtungen für Karlsruhe langfristig zu sichern und Karlsruhe als Kulturstadt zu erhalten. Dies soll in Form eines Fehlbetragsausgleichs erfolgen. Voraussetzung hierfür ist ein durch die Corona-Pandemie verursachter, nicht selbst verschuldeter Liquiditätsengpass, der zu einer Existenzgefährdung durch akute Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung führt. Für die meisten Kultureinrichtungen ist dies auf Einnahmeausfälle aufgrund verordneter Absage oder Einschränkung von Veranstaltungen zurückzuführen. Ein städtischer Fehlbetragsausgleich muss jedoch nachrangig sein; zuvor müssen die Hilfs- und Förderprogramme des Bundes und des Landes sowie öffentlicher Stiftungen ebenso in Anspruch genommen worden sein wie Kurzarbeitergeld (Grundsatz der Subsidiarität).

Mit einem städtischen Fehlbetragsausgleich sollen keine Liquiditätsengpässe und Verbindlichkeiten aufgefangen werden, die bereits vor den coronabedingten Einschränkungen bestanden; ebenso wenig betreffen sie investive Maßnahmen.

Die Verwaltung hat eine Erhebung bei allen aus dem städtischen Kulturetat regelmäßig geförderten Kultureinrichtungen durchgeführt. Gefragt war das bis zum 31.12.2020 errechnete Fixkostendefizit bei bis Ende des Jahres unterbrochenem oder eingeschränktem Veranstaltungsbetrieb. Daraus errechnet sich ein voraussichtlicher Bedarf von ca. 2,5 Mio. Euro. Nicht einbezogen ist der Ausfall beim Badischen Staatstheater, beim ZKM sowie bei der Volkshochschule. Sollte es sich abzeichnen, dass der genannte Richtwert durch die eingehenden Anträge übertroffen wird, ist unverzüglich der Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung damit zu befassen.

Die Nothilfe soll als Fehlbetragsszuschuss gewährt werden; eine Abstimmung mit Europäischem Recht sowie den Bestimmungen des Insolvenzrechts ist vorzunehmen.

Weist der nach Abschluss des Jahres vorzulegende Verwendungsnachweis einen Überschuss aus, behält sich die Stadt die Möglichkeit einer Rückforderung ausgezahlter Zuschussmittel vor.

Die Förderbestimmungen im Einzelnen:**Antragsberechtigung:**

Antragsberechtigt sind kulturelle Einrichtungen beziehungsweise Organisationen sowie kulturelle Vereine, die in Karlsruhe ansässig und hier kulturell aktiv sind und die bereits bisher aus Kulturfördermitteln der Stadt Karlsruhe regelmäßig und im Wesentlichen gleichbleibend gefördert werden. Im Einzelfall können auch Kultureinrichtungen einen Antrag stellen, die bisher noch nicht regelmäßig von der Stadt Karlsruhe gefördert werden und deren Kulturangebot nicht gewerblich ausgerichtet ist.

Fördervoraussetzungen:

Voraussetzung ist ein konkreter oder sich abzeichnender Liquiditätsengpass, der die Existenz der Antragstellenden durch Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gefährdet. Der Liquiditätsengpass muss durch den Wegfall von Einnahmen aufgrund coronabedingt verordneter Schließung der Einrichtung beziehungsweise coronabedingt verordneter Absage oder Einschränkung von Veranstaltungen hervorgerufen und nicht auf andere Weise ausgleichbar sein. Einnahmeausfälle können sich ergeben aus ausbleibenden Veranstaltungserlösen, wegfallenden Pacht-, Gastronomie-, Sponsoringeinnahmen sowie dem Einfrieren bestehender Förderprogramme.

Nicht berücksichtigt werden Kosten beziehungsweise Einnahmeausfälle im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben.

Es ist unter Vorlage eines testierten Jahresabschlusses für das Jahr 2019 darzulegen, dass der Liquiditätsengpass beziehungsweise die Verbindlichkeiten nicht bereits vor den coronabedingten Einschränkungen der Kultureinrichtungen bestanden.

Die Antragstellenden haben darzulegen und zu belegen, dass sie zur Behebung des Liquiditätsengpasses die bekannten und verfügbaren Hilfsprogramme des Bundes, des Landes und öffentlicher Stiftungen sowie der Bundesagentur für Arbeit in Anspruch genommen und sich um private Spenden bemüht haben. Darüber hinaus sind eigene Rücklagen einzusetzen und ausstehende Forderungen einzubeziehen.

Ein aktualisierter Wirtschaftsplan für das Restjahr 2020 ist vorzulegen. Dabei ist bei der Ermittlung der Einnahmen und Ausgaben von einem bis zum Jahresende coronabedingt eingeschränkten Veranstaltungsbetrieb auf der Grundlage der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Juli 2020 auszugehen.

Höhe der Förderung:

Die Förderung dient zur Abdeckung des Liquiditätsengpasses zum Zeitpunkt der Antragstellung wie auch des erwarteten Liquiditätsengpasses bis zum 31. Dezember 2020. Sie soll die Antragstellenden in die Lage versetzen, im rechtlich zulässigen Rahmen ihre künstlerische Arbeit wieder aufzunehmen beziehungsweise fortzusetzen, ohne bis zum Jahresende erneut in Liquiditätsschwierigkeiten zu geraten.

Es erfolgt eine Prüfung im Einzelfall, insbesondere auch mit Blick darauf, ob der/dem Antragsteller*in trotz eines städtischen Fehlbetragsausgleichs die Insolvenz droht.

Für die Prüfung heranzuziehen sind

- die monatlichen Fixkosten bis 31.12.2020 (Miete, Gehälter, Energiekosten, Büro und Telekommunikation, Versicherungen, Wartungen, Künstlersozialkasse, Steuerberater, Zinsen),
- gesicherte Zuschüsse von Bund, Land, Stadt, institutionell und projektbezogen für das laufende Jahr,

- erhaltene und zugesagte Mittel aus den Corona-Soforthilfefonds des Bundes, des Landes und öffentlicher Stiftungen,
- Kurzarbeitergeld (prognostizierter Betrag bis 31.12.2020)
- Einnahmen aus Spenden, die bis zum 30. Juni eingeworben werden konnten,
- veranstaltungsbezogene Einnahmen seit Wiederaufnahme des Veranstaltungsbetriebs beziehungsweise Wiederöffnung der Einrichtung (Veranstaltungserlöse, Pacht-, Gastronomie-, Sponsoringeinnahmen sowie Förderprogramme) unter Abzug der hierfür zuzurechnenden variablen Kosten,
- etwaige Stundung oder etwaiger Erlass von Forderungen (beispielsweise Miete).

Bei der Beurteilung können im Einzelfall herangezogen werden

- einmalige Kosten für außerordentliche Maßnahmen, die zur Wiederaufnahme des Veranstaltungsbetriebs beziehungsweise zur Wiedereröffnung der Einrichtung unabdingbar sind.

Die Förderung soll in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der regelmäßigen Förderung durch die Stadt Karlsruhe stehen.

Art der Förderung:

Die Förderung wird als Fehlbetragsausgleich gewährt.

Weist der nach Abschluss des Jahres vorzulegende Verwendungsnachweis einen Überschuss aus, behält sich die Stadt die Möglichkeit einer Rückforderung ausgezahlter Zuschussmittel vor.

Verfahren:

Die Antragstellung erfolgt bis 31. Dezember 2020 beim Kulturamt unter Verwendung eines hierfür entwickelten Antragsformulars.

Die fachliche, inhaltliche und finanzielle Prüfung und Bewertung des Antrags erfolgt durch das Kulturamt; in die Festsetzung des Förderumfangs ist die Stadtkämmerei einzubeziehen.

Die Bewilligung erfolgt im Wege eines Bewilligungsbescheides unter Bezugnahme auf Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen der Stadt Karlsruhe (ANBestKA), die hierfür zu entwickeln sind.

Die Zuständigkeit für die Zeichnung richtet sich nach den Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat | Ausschuss

Der Gemeinderat stimmt nach Vorberatung im Hauptausschuss den Vergaberichtlinien für einen Fehlbetragsausgleich für Karlsruher Kultureinrichtungen zur Abmilderung finanzieller Notlagen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zu und stellt hierfür überplanmäßig im Haushaltsjahr 2020 Haushaltsmittel in Höhe bis zu 2,5 Millionen Euro zur Verfügung.